

Beschluss in der Ratssitzung am 31. Juli 2025

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen und in der Pflege (im Folgenden: der Rat oder SVR) ist ein unabhängiges und multidisziplinär zusammengesetztes Gremium, das in Gutachten Analysen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des deutschen Gesundheitssystems erarbeitet. Vor diesem Hintergrund kommt einem transparenten Umgang mit den Interessen und möglichen Interessenkonflikten seiner Mitglieder eine besondere Bedeutung zu.

Bereits der „Erlass über die Errichtung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen und in der Pflege beim Bundesministerium für Gesundheit“ (hier in der Fassung vom 2. März 2023) legt fest:

„§ 3 Der Rat ist an den durch diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und im Übrigen in seiner Tätigkeit unabhängig.

§ 4 (1) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, die über besondere medizinische, gesundheits-, pflege-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche oder besondere andere wissenschaftliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rates wesentlich beitragen können.

(2) Die Mitglieder des Rates dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder als Beschäftigte eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentantin oder Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit ständige oder regelmäßige Tätigkeiten, die sie neben ihrer Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer entgeltlich ausüben, anzuzeigen. Der jeweilige Auftraggeber/Dienstherr und die Art der Tätigkeit, nicht aber die Höhe des jeweiligen Entgelts sind anzeigepflichtig. Die jeweiligen Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Sachverständigenrates im Zusammenhang mit den Lebensläufen der Ratsmitglieder veröffentlicht.“

In Konkretisierung dieser Bestimmungen hat der Rat bei seiner Sitzung am 31. Juli 2025 Folgendes beschlossen:

- (1) Jedes Ratsmitglied informiert unter Nutzung eines im Rat konsentierten Erhebungsbogens die Geschäftsstelle über haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Tätigkeiten sowie über Teilhaberschaften an einzelnen Unternehmen, die die unabhängige, ausschließlich wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Rates beeinflussen könnten. Insbesondere informiert es über Tätigkeiten in Leitungs- und Aufsichtsgremien, Beiräten und vergleichbaren Gremien von öffentlichen Organisationen (z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) und von privaten Organisationen und Unternehmen im In- und Ausland, über regelmäßige oder längerfristige Beratungs- oder Expertentätigkeiten für öffentliche Stellen und für private Organisationen und Unternehmen auf Bundes-, Landes-, Regional- oder Kommunalebene, sowie über Leitungstätigkeiten oder regelmäßige oder längerfristige Beratungstätigkeiten für in- und ausländische Interessengruppen, die im öffentlichen Raum agieren (z. B. Nichtregierungsorganisationen).

- (2) Die Geschäftsstelle hinterlegt die Angaben intern. Sie werden nicht ohne Zustimmung des betreffenden Ratsmitgliedes herausgegeben.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, Änderungen im Hinblick auf die angezeigten Tätigkeiten der Geschäftsstelle des Rates zu melden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, im Hinblick auf das jeweils zur Bearbeitung anstehende Gutachtenthema zu prüfen, ob es aufgrund seiner Tätigkeiten und Interessen befangen ist. Eine eventuelle Befangenheit ist dem oder der Vorsitzenden und der SVR-Geschäftsführung anzuzeigen.
- (5) Sofern die Besorgnis der Befangenheit besteht, prüft der oder die SVR-Vorsitzende zusammen mit der SVR-Geschäftsführung, ob ein relevanter Interessenkonflikt vorliegt und wie damit zu verfahren ist. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer oder das betreffende Mitglied können die Sache dem Plenum des Rates vorlegen.
- (6) Ist der oder die Vorsitzende betroffen, prüft ein stellvertretend vorsitzendes Ratsmitglied zusammen mit der Geschäftsführung, ob ein relevanter Interessenkonflikt vorliegt und wie damit zu verfahren ist. Auch in diesem Fall kann die Sache dem Plenum des Rates vorgelegt werden.
- (7) Festgestellte Interessenkonflikte sind in den betreffenden Veröffentlichungen des Rates anzugeben. Darüber hinaus kann je nach konkretem Einzelfall entschieden werden, dass das betreffende Ratsmitglied keine herausgehobene Funktion bei der Bearbeitung eines Themas übernehmen soll, sich bei den entsprechenden Abstimmungen enthält oder überhaupt nicht an der Bearbeitung des Themas mitwirkt.
- (8) Anlässlich ihrer Neu- oder Wiederberufung erhalten Ratsmitglieder von der SVR-Geschäftsstelle vorliegenden Beschluss mit der Bitte um Beachtung und Bereitstellung der Informationen gemäß Absatz (1).
- (9) Eine Änderung des hier beschlossenen Verfahrens oder des Erhebungsbogens muss bei einer Sitzung des Rates unter entsprechend ausgewiesenem Tagesordnungspunkt im Plenum besprochen und beschlossen werden.